

99093041099000

Ausstellung von Pflanzenpässen Ermächtigung

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/services/99093041099000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093041099000
Leistungsbezeichnung I	Ausstellung von Pflanzenpässen Ermächtigung
Leistungsbezeichnung II	Die Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen beantragen
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=C ELEX%3A32016R2031&from=de
Teaser	Wenn Sie als Unternehmer Pflanzenpässe ausstellen möchten, müssen Sie von der zuständigen Behörde hierzu ermächtigt werden. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Unternehmer, die Pflanzenpässe ausstellen möchten, benötigen hierfür die Ermächtigung durch die zuständige Stelle.</p> <p>Der Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett für die Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die EU-Mitgliedsstaaten.</p> <p>Er bescheinigt, dass die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse die Anforderungen der Regelungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen und dem Verbringen in Schutzgebiete erfüllen. Damit bescheinigt der Pflanzenpass, dass die Waren frei sind von Quarantäneschädlingen und übrigen geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen, kurz Regulated Non Quarantine Pests (RNQP).</p> <p>Mit der Ausstellung von Pflanzenpässen geht der Unternehmer auch Pflichten zur Überwachung seiner Bestände auf den Befall mit Schadorganismen ein. Es besteht darüber hinaus auch die Verpflichtung zur Dokumentation von Kontrollen und Handelsströmen</p>
Begriffe im Kontext	Pflanzen, Pflanzenpass, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzengesundheit, Ausstellung von Pflanzenpässen
Bearbeitungsdauer	
Fristen	
Formulare + Objekt	
Formular	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> * Ausstellung von Pflanzenpässen Ermächtigung * Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen nach Art. 89 der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) beantragen * Für die Ausstellung von Pflanzenpässen durch Unternehmer muss diesen zunächst die Ermächtigung hierzu erteilt werden

* Zuständige Stelle: Pflanzenschutzämter des jeweiligen Bundeslandes

weiterführende Informationen

[<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de>](<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/>)

Hinweise (Besonderheiten)

Ermächtigte Unternehmer haben unter anderem folgende Pflichten:

* Vor der Ausstellung eines Pflanzenpasses sind Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände durch geschultes Personal auf ein mögliches Vorhandensein von durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlingen im Sinne von Art. 30 der Verordnung (EU) 2016/2031, von Unionsquarantäneschädlingen und von unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen zu untersuchen (siehe auch Art. 87, 90 der Verordnung (EU) 2016/2031). Die Durchführung und das Ergebnis dieser Untersuchungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

* Pflanzenpasspflichtige Pflanzen und Pflanzenteile und andere Gegenstände sind mit einem gültigen Pflanzenpass zu versehen. Der Pflanzenpass ist ein Etikett und muss in Form und Inhalt den Anforderungen nach Art. 83 der Verordnung (EU) 2016/2031 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 entsprechen.

* Ermächtigte Unternehmer sind verpflichtet, kritische Punkte im Produktions- und Betriebsablauf zu ermitteln und zu überwachen, so dass keine Gefahr einer Verbreitung geregelter Schädlinge besteht. Dies ist zu dokumentieren und für mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Rechtsbehelf

Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage

fachlich freigegeben durch

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter - Pflanzenschutzdienst

fachlich freigegeben am

06.01.2025

Lagen Portalverbund

Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)